

# SATZUNG FÜR DEN FÖRDERKREIS KIRCHENMUSEUM KÖßLARN e. V.

## **§ 1. Name, Sitz.**

- (1) Der Verein führt den Namen Förderkreis Kirchenmuseum Kößlarn e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 94149 Kößlarn.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht einzutragen.

## **§ 2. Der Vereinszweck.**

(1) <sup>1</sup>Der Verein setzt sich als Ziel, das Kirchenmuseum der Pfarrei Kößlarn zu unterstützen und die darin ausgestellten Kunstschatze der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. <sup>2</sup>Die Unterstützung bezieht sich auf die Instandsetzung der Gebäulichkeiten, die Ausstattung, den Unterhalt der Kunstschatze, die Verwaltung und den Betrieb des Kirchenmuseums. <sup>3</sup>Eine enge Zusammenarbeit mit der Pfarrei Kößlarn soll eine Bereicherung des kulturellen Lebens in Markt- und Pfarrgemeinde darstellen. <sup>4</sup>Die Unterstützung finanziert sich aus dem Vereinsvermögen; das sich zusammensetzt aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Zuwendungen, Staatszuschüssen, Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen und Erträge des Kapitalvermögens, soweit es nicht für besondere Zwecke bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der Fassung vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267). <sup>2</sup>Gemäß der §§ 54 und 55 der Abgabenordnung gilt insbesondere, dass

- a) Mittel des Vereins nur zu den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden dürfen,
- b) die Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten dürfen,
- c) die Vereinsmitglieder bei Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung des Vereins einbezahlte Beiträge nicht zurückerhalten und auch keine sonstigen Ansprüche auf das Vereinsvermögen haben.

<sup>3</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. <sup>4</sup>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3. Die Mitgliedschaft.**

(1) <sup>1</sup>Vereinsmitglied kann grundsätzlich jede natürliche und juristische Person des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sein, welche die Satzung und den Zweck des Vereins anerkennt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme zu entscheiden hat.

(2) Mitglieder die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, seinem freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein. <sup>2</sup>Der Tod des Mitglieds ist durch die Angehörigen dem Vorstand des Vereins anzuzeigen. <sup>3</sup>Den freiwilligen Austritt hat das Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. <sup>4</sup>Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet die erweiterte Vorstandschaft; der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, trotz zweimaliger Mahnung mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist oder ein in sonstiger Weise wichtiger Grund vorliegt.

## **§ 4. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder.**

(1) <sup>1</sup>Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Rede- und Stimmrecht auszuüben. <sup>2</sup>Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. <sup>3</sup>Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter aus. <sup>4</sup>Das aktive Wahlrecht beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres, das passive Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder haben einen Mindestbeitrag von € 20,00 – in Worten EURO zwanzig – pro Jahr zu entrichten. <sup>2</sup>Der Mitgliedsbeitrag soll durch Einzugsermächtigung zum 20. Februar jeden Jahres entrichtet werden.

## **§ 5. Das Geschäftsjahr.**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6. Die Organe des Vereins.**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die erweiterte Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7. Der Vorstand.**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand des Vereins, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinen zwei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. <sup>2</sup>Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. <sup>3</sup>Jeder von ihnen ist nach außen allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt. <sup>4</sup>Im Innenverhältnis benötigt der Vorstand für Verfügungen über die Höhe der vorhandenen Mittel hinaus die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(2) <sup>1</sup>In wichtigen Angelegenheiten obliegt die Sachentscheidung der erweiterten Vorstandschaft. <sup>2</sup>Über Geschäfte des täglichen Lebens entscheidet der Vorstand.

(3) <sup>1</sup>Die Vorschriften über die Mitgliederversammlung finden entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der erweiterten Vorstandschaft zu vollziehen.

### **§ 8. Die erweiterte Vorstandschaft.**

(1) Die erweiterte Vorstandschaft besteht - neben dem Vorstand –aus bis zu fünf Beisitzern und dem jeweiligen Ortspfarrer als geborenes Mitglied.

(2) <sup>1</sup>Die erweiterte Vorstandschaft steht dem Vorstand bei der Führung des Vereins zur Seite. <sup>2</sup>Für außerordentliche Aufwendungen, insbesondere Auslagen, kann die erweiterte Vorstandschaft einem Mitglied von Fall zu Fall eine angemessene Entschädigung zubilligen.

(3) Die Vorschriften über die Mitgliederversammlung finden entsprechende Anwendung.

### **§ 9. Die Mitgliederversammlung.**

(1) <sup>1</sup>Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr vom Vorstand einzuberufen. <sup>2</sup> Der Vorstand hat, unter Angabe der Tagesordnung, öffentlich durch die örtliche Presse sieben Tage vor der Versammlung zu laden. <sup>3</sup>Der Tag der Versammlung wird nicht in die Frist miteingerechnet. <sup>4</sup>Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter zu leiten. <sup>5</sup>Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. <sup>6</sup>Soweit nichts anderes durch Gesetz oder Satzung bestimmt ist, wird mit einfacher Mehrheit beschlossen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(2) <sup>1</sup>Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Schatzmeisters sowie des Kassenprüfungsberichts und die Entlastung der Vorstandschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung entscheidet weiterhin über die eingereichten Anträge, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und besondere Tätigkeitsmaßnahmen. <sup>3</sup>Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand, die erweiterte Vorstandschaft und die zwei Kassenprüfer werden für vier Jahre gewählt. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht; Wiederwahlen sind zulässig. <sup>3</sup>Enthaltungen werden als ungültig gewertet. <sup>4</sup>Bei der Wahl der bis zu fünf Beisitzer ist eine Sammelabstimmung zulässig, wobei jedes Mitglied so viele Stimmen hat, wie Beisitzer zu wählen sind.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. <sup>2</sup>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies unter Angabe eines Grundes von 25 von 100 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

(5) <sup>1</sup>Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und diese vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Sie ist mit der Anwesenheitsliste der stimmberechtigten Mitglieder aufzubewahren.

### **§ 10. Haftung.**

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen worden sind

### **§ 11. Auflösung und Aufhebung des Vereins.**

(1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

(2) Sofern kein anderer Beschluss der Mitgliederversammlung ergeht, sind die Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren.

(3) Das Vermögen des Vereins fällt bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins an die Pfarrkirchenstiftung Kößlarn, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kirchenmuseums zu Kößlarn zu verwenden hat.

Kößlarn, den 14. Mai 2002 (Gründung)

Kößlarn, den 23. Oktober 2003 (Satzungsänderung durch Hauptversammlung)

Kößlarn, den 25. April 2023 (Satzungsänderung durch Hauptversammlung)